

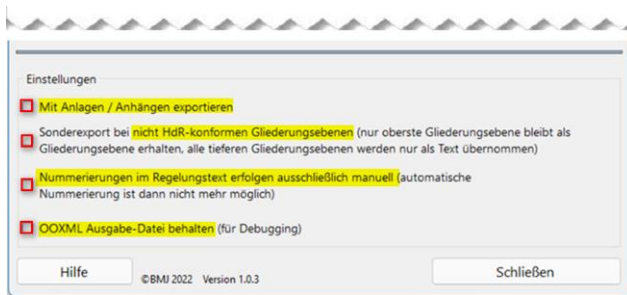
## I. Erzeugen eines eNorm Dokuments aus Bestandsrecht

Mit Hilfe des „eNorm-Bestandsrecht-Konverter“ können Sie Bestandsrecht (Gesetze/Verordnungen) von <https://www.gesetze-im-internet.de> herunterladen und in ein eNorm-Dokument umwandeln.

**Hinweis:** Der Konverter unterstützt nur Stammrecht, keine Änderungsgesetze oder -verordnungen!

So gehen Sie vor (siehe auch die detaillierte Anleitung zum „eNorm-Bestandsrecht-Konverter“):

1. **Daten auswählen** (konsolidierte Fassungen)
2. Als **XML-Datei herunterladen** und als ZIP-Datei speichern.
3. **ZIP-Datei** komplett **entpacken** über **Option „Alle extrahieren“**
4. Das **Programm „eNorm-Bestandsrecht-Konverter.exe“** öffnen.
  - a) **Optionen** vor der Konvertierung **wählen**:



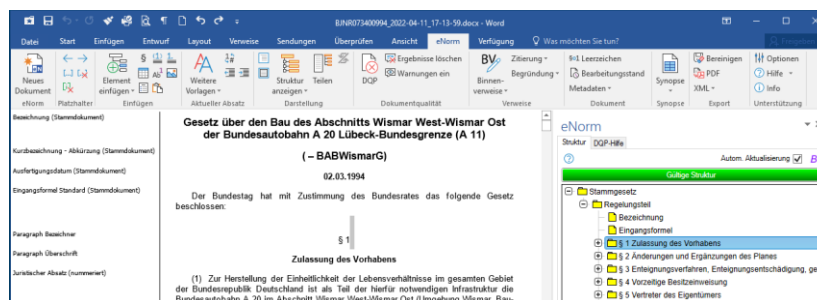
- b) danach auf „**XML Laden & Konvertieren**“ klicken.

## II. Erstellen einer Synopse

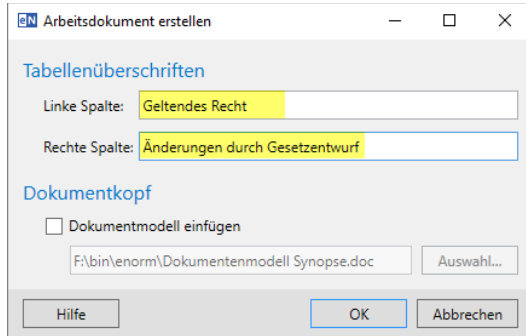
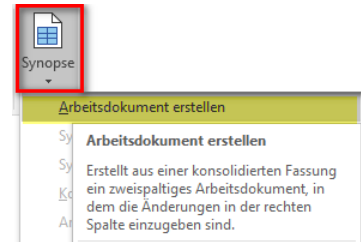
Wenn Word geöffnet und eNorm installiert ist, das konvertierte Dokument öffnen und im **eNorm-Menüband** den Befehl „**Als eNorm-Dokument bereitstellen**“ ausführen.



- Hinweise:**
- Das Dokument darf keine Strukturfehler enthalten!
  - Prüfen Sie die Gliederung sowie die Nummerierungen und korrigieren diese ggf.!
  - Die Durchführung einer DQP ist nicht erforderlich.
  - Speichern Sie vor Aufruf des Befehls „Arbeitsdokument erstellen“ das Dokument.



1. Klicken Sie auf das **Symbol „Synopsis“** im eNorm-Menüband.
2. Mit dem Befehl **„Arbeitsdokument erstellen“** wird aus dem Ausgangsdokument ein Arbeitsdokument mit einer zweispaltigen Tabelle erzeugt (**Synopsentabelle**).
3. Im **Dialogfenster „Arbeitsdokument erstellen“** haben sie die Möglichkeit, die **Tabellenüberschriften** der rechten und linken Spalte anzupassen. Optional kann ein **Dokumentenkopf** (wird bei der Erzeugung vorangestellt) gewählt werden.



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzentwurf ...</b>
<b>Gesetz über den Bau des Abschnitts Wismar West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11)</b>	<b>Gesetz über den Bau des Abschnitts Wismar West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11)</b>
<b>( – BABWismarG)</b>	<b>( – BABWismarG)</b>
<b>02.03.1994</b>	<b>02.03.1994</b>
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
<b>Zulassung des Vorhabens</b>	<b>Zulassung des Vorhabens</b>
(1) Zur Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist als Teil	(1) Zur Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist als Teil

Die synoptische Darstellung besteht aus zwei Spalten mit identischem Text.

In die **rechte Spalte** werden die **gewünschten Änderungen im zukünftigen Recht** **manuell** vorgenommen.

4. Mit dem eNorm-Befehl **„Synopsendokument erstellen“** wird eine neue synoptische Darstellung generiert, die auf der **rechten Seite** in tradierter Form die **Änderungen auszeichnet**.

§ 1	§ 1
<b>Zulassung des Vorhabens</b>	<b>Zulassung des Vorhabens</b>
(1) Zur Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist als Teil der hierfür notwendigen Infrastruktur die Bundesautobahn A 20 im Abschnitt <i>Wismar West-Wismar Ost (Umgehung Wismar, Bau-km 31,7 - Bau-km 41,8) einschließlich der für den Betrieb des Verkehrsweges notwendigen Anlagen zu bauen</i> . Der Bau erfolgt nach dem Plan, der diesem Gesetz als Anlagen 1 bis 12 beigelegt ist.	(1) Zur Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist als Teil der hierfür notwendigen Infrastruktur die Bundesautobahn A 20 im Abschnitt <b>Wismar bis Schwerin</b> . Der Bau erfolgt nach dem Plan, der diesem Gesetz als Anlagen 1 bis 12 beigelegt ist.
(2) Durch dieses Gesetz ist die Zulassung der Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere	<b>(2) unverändert</b>

